

Strafrecht 2 BvR 1673/04 - Jugendstrafvollzug wird evt. neu geregelt

Inhaltsverzeichnis

- [1 Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:](#)

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet darüber, ob der Jugendstrafvollzug künftig klarere Regeln findet. Ein Junger Mann, der eine neunjährige Haftstrafe verbüßt, hatte dagegen geklagt, dass seine Post kontrolliert wurde und er wegen einer [Schlägerei](#) zwei Wochen Fernsehverbot bekam. Er beruft sich darauf, dass es dafür keine gesetzlichen Grundlagen gibt. Die zahlreichen Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen obliegen den so genannten Verwaltungsanordnungen. Der Kläger sitzt wegen Mordes seit 2003 in der JVA Siegburg. Wegen verschiedenster Pflichtverletzungen wurden ihm mehrere Disziplinarmaßnahmen auferlegt. Die bereits erwähnte [Schlägerei](#) im Mai 2004 führte nicht nur zu Fernsehverbot, sondern auch dazu, dass er von Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen und das Einkaufsrecht auf die Hälfte gekürzt wurde. Aufgrund dessen, dass der Gefangene auffällig war, wurde zudem seine Post überprüft. Dagegen klagte der Inhaftierte, was allerdings auf den Instanzenweg erfolglos blieb.

Beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe machte er nun geltend, dass es keine gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahmen gebe. Zurzeit sind im Strafvollzugsgesetz nur das Arbeitsentgelt und der unmittelbare Zwang im Jugendstrafvollzug geregelt. Deshalb wurden 1976 bundeseinheitliche [Verwaltungsvorschriften](#) vereinbart, worin auch geregelt ist, dass Disziplinarmaßnahmen verhängt werden dürfen und auch die Gefangenepost überprüft werden darf. [@]

Für den Jugendstrafvollzug fehlen die verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzuges an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen. Für eine begrenzte Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen müssen jedoch eingreifende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug hingenommen werden, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzuges unerlässlich sind. Die Übergangsfrist endet mit dem Ablauf des Jahres 2007. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 31. Mai 2006.

Trotz Fehlens der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen hatten die [Verfassungsbeschwerden](#) des Beschwerdeführers, der sich gegen die allgemeine Kontrolle seiner Post sowie gegen eine gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme gewandt hatte, im Ergebnis keinen Erfolg. Die im konkreten Fall angeordneten Maßnahmen waren zur Aufrechterhaltung eines geordneten Jugendstrafvollzuges unerlässlich. (Zum Sachverhalt vgl. Pressemitteilung Nr. 7/2006 vom 1. Februar 2006.)

1 Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Schon seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 ist geklärt, dass auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert. Es gibt keinen Grund, weshalb für den

Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch.

2. Ausreichende gesetzliche Eingriffsgrundlagen fehlen bislang für beinahe den gesamten Bereich des Jugendstrafvollzuges. Spezifische gesetzliche Regelungen finden sich nur in wenigen Einzelschriften des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes. Der Mangel an gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug lässt sich nicht durch Rückgriff auf Rechtsgedanken des - den Erwachsenenstrafvollzug regelnden - Strafvollzugsgesetzes beheben. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendbarkeit dieses Gesetzes liegen nicht vor.

3. Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen. Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Freiheitsstrafen wirken sich zudem in verschiedenen Hinsichten für Jugendliche besonders einschneidend aus. Ihr Vollzug berührt zudem auch Grundrechte der Erziehungsberechtigten.

4. Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten - die jedenfalls bei einem noch jugendhaften Entwicklungsstand größtenteils auch auf Heranwachsende zutreffen - Rechnung tragen.

a) Das Erfordernis gesetzlicher Grundlagen, die den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges angepasst sind, bezieht sich dabei einerseits auf den Bereich der unmittelbar eingreifenden Maßnahmen. Offensichtlich ist hier etwa ein im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen. So müssen etwa die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden. Erforderlich sind des weiteren gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind. Auch die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes muss auf die typische Situation der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten Rücksicht nehmen. Die gegenwärtige Ausgestaltung (Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz - EGGVG) wird - auch im Vergleich mit den für Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten nach §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes - den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

b) Das Erfordernis gesetzlicher Regelung betrifft auch die Ausrichtung des Vollzuges auf das Ziel der sozialen Integration. Der Gesetzgeber selbst ist verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Für die Ausgestaltung dieses Konzepts hat er einen weiten Spielraum. Er muss jedoch durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, geeignete Formen

der Unterbringung und Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.

c) Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet. Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten [Behörden](#) die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, zu lernen.

5. Für eine begrenzte Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen müssen jedoch eingreifende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug hingenommen werden. Die Aufrechterhaltung und inhaltlich verfassungskonforme Durchführung des Jugendstrafvollzuges ist ohne Eingriffsbefugnisse nicht möglich. Bis zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes durch den Gesetzgeber reduzieren sich die Befugnisse der [Behörden](#) und Gerichte zu Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Positionen auf das, was zur Aufrechterhaltung eines ansonsten verfassungsgemäß geordneten Vollzuges unerlässlich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist gerichtlicher Rechtsschutz weiterhin nach Maßgabe der §§ 23 ff. EGGVG zu gewähren. Die Übergangsfrist endet mit dem Ablauf des Jahres 2007.

6. Nach diesen Maßstäben haben die [Verfassungsbeschwerden](#) im Ergebnis keinen Erfolg. Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur [Erfüllung](#) seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzuges unerlässlich. Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus beanstandete Überwachung seines Schriftwechsels konnte zwar nicht mit den angeführten erzieherischen Gründen gerechtfertigt werden. Es ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Postkontrolle unter den konkreten Umständen für [erforderlich](#) gehalten wurde, um Gefahren für einen geordneten Vollzug (Fluchtplanungen, Vorbereitung von Straftaten) entgegenzutreten.

Urteil vom 31. Mai 2006, [2 BvR 1673/04](#); [BGH PM 43/2006](#)

[juristi.Link] (zum [Volltext](#))